

Der besondere Fall

Über Wesen und Grenze mittelbarer Täterschaft

Harald Erkens*

„Störfaktor Ehemann“ – BGH GA 1986, 508

Die A ist seit Jahren mit E verheiratet, unterhält aber schon während der längsten Zeit ihrer Ehe ein Verhältnis mit R. Ihr Ehemann wird, wie sie sich ausdrückt, zunehmend zum „Störfaktor“. Dieser weiß um ihre Untreue und leidet darunter in hohem Maße, was der A bekannt ist. E liebt seine Frau jedoch so sehr, dass er sich nicht von ihr trennen will. Er duldet ihre Eskapaden, gerät dadurch aber in einen Zustand der Depression, was die A nur noch mehr abstößt. Die Beziehung zu R kann ihr zwar noch eine Zeitlang „den nötigen Ausgleich verschaffen“, doch irgendwann hat sie genug. Sie beschließt, sich ihres Gatten zu entledigen, und beschafft sich dazu ein Fläschchen mit der hochgiftigen Substanz Parathion.¹ Statt aber dem E das Gift heimlich beizubringen, will A ihn bewegen, es selbst zu trinken. Sie vermischt das Gift mit Likör und stellt die Mischung in einer Schnapsflasche bereit. Eines späten Abends holt sie ihren Mann mit dem Auto von der Arbeit ab. Zu Hause angekommen, schlägt sie ihm vor, nach all dem erlittenen Kummer nunmehr gemeinsam aus dem Leben zu scheiden. Sie drängt auf sofortige Ausführung. E stimmt dem aus seiner Sicht spontanen Ansinnen seiner Frau mit der Bemerkung zu: „Dann bleiben wir für immer zusammen.“ A und E fahren an einen einsamen Ort. Um aufkommende Zweifel des E zu zerstreuen, stellt ihm die A einen letzten Geschlechtsverkehr in Aussicht. Beide entkleiden sich teilweise. E trinkt einen kräftigen Schluck aus der Flasche und nimmt so eine bereits tödliche Dosis des Giftes zu sich. A nimmt währenddessen oberflächliche sexuelle Handlungen an ihm vor, zum Geschlechtsverkehr kommt es jedoch nicht mehr. E muss nämlich zu seiner Verwunderung feststellen, dass die A sich nicht nur weigert, sich weiter zu entkleiden, sondern dass sie auch ihrerseits nicht von dem Gift trinken will. E sieht der Tatsache ins Auge, dass er in dieser Nacht allein aus dem Leben wird scheiden müssen. Er nimmt einen weiteren kräftigen Schluck aus der Flasche. Wenige Schritte vom Auto entfernt bricht er unter starken Krämpfen und Schmerzen zusammen und stirbt noch in derselben Nacht an der Wirkung des Giftes.

I. Ausgangslage

„Die Falschheit herrscht, die Hinterlist,
Bei dem feigen Menschengeschlechte.“²

Schillers Worte scheinen sich zu bewahrheiten in Ansehung jenes Mannes, der über Jahre nicht von seiner abgöttisch geliebten Ehefrau lassen kann, sich dann von ihr zu einem gemeinsamen Liebestod überreden lässt und schließlich in einem letzten Augenblick erkennen muss, dass sie es mit dem Liebestod wohl ebenso wenig ernst gemeint hat wie mit ihrem ehelichen Treueschwur.

Der Fall, mit dem sich zunächst das LG Braun-

schweig³ zu befassen und den im Revisionsverfahren der 5. Strafsenat des BGH⁴ zu entscheiden hatte, wirft die Frage der Abgrenzung von Teilnahme am Suizid und Tötung in mittelbarer Täterschaft auf. Zwar fand er weder Aufnahme in die amtliche Sammlung, noch gelangte er zu solcher Bekanntheit wie der „Sirius-Fall“⁵, der den Bearbeiter vor dieselbe Frage stellt. Auch wird, wo es um mittelbare Täterschaft kraft Irrtumsherrschaft unter Einsatz eines sich selbst schädigenden Opfers geht, eher die „Passauer Giftfalle“⁶ oder die „Stromfalle“⁷ zitiert. Dennoch ist der Fall kein unbekannter. Lehrbücher, Kommentare, Aufsätze und Monographien zitieren die Entscheidung.⁸ Ihr gleichwohl in dieser Rubrik Aufmerksamkeit zu schenken, mag angezeigt sein durch den grotesk anmutenden Sachverhalt und das nach wie vor ungelöste Problem vom Willensmangel bei der Selbstschädigung einerseits, sowie andererseits durch den

* Der Autor ist seit 2007 Doktorand und als wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Redaktion Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland bei Prof. Dr. Dr. h.c. Josef Isensee tätig.

¹ Das Gift, 1944 in Deutschland als hochwirksames Pestizid entwickelt, ist besser bekannt unter seinem Handelsnamen E 605® und wird seit dem Fall der Serienmörderin Christa Lehmann im Jahre 1954 mit einer Reihe spektakulärer Todesfälle in Verbindung gebracht.

² Friedrich v. Schiller, Wallensteins Lager, 11. Auftritt.

³ Urteil v. 23.5.1985.

⁴ Urteil v. 3.12.1985.

⁵ BGHSt 32, 38.

⁶ BGHSt 43, 177, auch bekannt als „Apotheker-Fall“.

⁷ BGH NStZ 2001, 475.

⁸ Vgl. die einzelnen Nachweise im Folgenden.

Umstand, dass dieser Fall in den vom Verfasser geleiteten Arbeitsgemeinschaften regelmäßig Erstaunen, Kopfschütteln und unverhohlenes Gelächter provoziert, bei einigen Hörern aber auch jene respektvolle Scheu erzeugt, die gerade im Angesicht strafrechtlicher Probleme gelegentlich zu beobachten ist.

II. Das Problem

1. Aufriss

Das Problem des Suizids ist von erheblicher Relevanz angesichts von bundesweit etwa 10.000 vollendeten Selbsttötungen pro Jahr.⁹ Vom Gesetz lückenlos erfasst wird nur die Fremdtötung: § 216 StGB betrifft die Fälle ausdrücklichen und ernstlichen Sterbeverlangens des Opfers, während im Übrigen §§ 211, 212, 222 StGB gelten. Im Fall der Selbsttötung ist dagegen zu differenzieren zwischen Teilnahme am Suizid, die nach nahezu einhelliger Auffassung mangels Haupttat straflos bleibt,¹⁰ und Tötung in mittelbarer Täterschaft. Nach der knappen, aber treffenden Fassung des § 25 I, 2. Alt. StGB ist mittelbarer Täter, wer die Tat durch einen anderen begeht. Die Voraussetzungen, unter denen dies geschehen kann, sind im Einzelnen gesetzlich nicht geregelt. Rechtsprechung und Wissenschaft haben jedoch die Voraussetzungen mittelbarer Täterschaft näher umschrieben. Nach der „klassischen“, auf *Roxin* zurückgehenden Dreiteilung ist mittelbare Täterschaft möglich durch Nötigungsherrschaft, durch Irrtumsherrschaft sowie durch das Ausnutzen organisatorischer Machtapparate.¹¹ Im Mittelpunkt des Interesses soll hier die Irrtumsherrschaft stehen. Deren Wesen besteht darin, dass der ahnungslose Tatmittler als Werkzeug in den Dienst des Hintermannes gestellt wird, der allein das Geschehen planvoll und zielbewusst steuert. Exemplarisch: Der nichts ahnenden Krankenschwester wird von dem arglistigen Arzt eine vergiftete Spritze zugespielt, durch deren Injektion der Patient zu Tode kommt. Kraft seiner Tatherrschaft, die auf der überlegenen Sachverhaltskenntnis beruht, verwirklicht der Hintermann objektiv und subjektiv den gesetzlichen Tatbestand und wird so zum mittelbaren Täter.¹² Nach *Schünemann* handelt es sich hier geradezu um die „ar-

chetypische Konstellation mittelbarer Täterschaft“,¹³ um den Grundfall, in dem der Vordermann einem vorsatzausschließenden Tatbestandsirrtum unterliegt. Nun besteht wie in praktisch jeder Konstellation mittelbarer Täterschaft auch innerhalb der Irrtumsherrschaft die Möglichkeit, dass das Werkzeug gegen sich selbst eingesetzt wird. Von der Fremd- unterscheidet sich die Selbstschädigung jedoch darin, dass der Tatmittler weder objektiv noch subjektiv unrechtmäßig handelt. Es gibt keine täterschaftliche Selbstverletzung, weshalb zum einen die Möglichkeit fehlt, den Veranlasser wegen Anstiftung zu bestrafen, zum anderen die Zurechnungsregeln mittelbarer Täterschaft nicht direkt anwendbar sind.

Unproblematisch ist innerhalb der Irrtumsherrschaft jedenfalls jene „archetypische Konstellation“, in der die sich selbst schädigende Person einem Quasi-Tatbestandsirrtum unterliegt, wo etwa, so das Schulbeispiel, dem ahnungslosen Opfer eine vergiftete Speise vorgesetzt wird. Nimmt das Opfer die Speise zu sich und stirbt es an der Wirkung des Giftes, liegt Totschlag bzw. Mord in mittelbarer Täterschaft vor.¹⁴

Weniger eindeutig ist dagegen der berühmte „Sirius-Fall“, in dem ein Versicherungsbetrüger einer Frau eingeredet hatte, sie werde aus ihrem jetzigen Leben scheiden und in einem veredelten Körper erwachen, um schließlich auf dem Sirius weiterleben zu können, wenn sie sich mit einem eingeschalteten Fön in die Badewanne setze. Der Fön funktionierte nicht wunschgemäß, die Frau überlebte. Der BGH hat hier versuchten Mord in mittelbarer Täterschaft bejaht, weil das Opfer zwar um die Gefahr wusste, letztlich aber keinen Selbstmord begehen wollte. Dem Täter war es nämlich gelungen, den endgültig tödlichen Ausgang dieses Unternehmens zu verschleiern. Das Opfer ging daher davon aus, seinen irdischen Lebensweg fortsetzen zu können, wenn auch in veränderter Konstitution.¹⁵ Auch hier befand sich das Opfer also in einem Quasi-Tatbestandsirrtum.

Während unser Fall es in tatsächlicher Hinsicht nicht ganz mit dem „Sirius-Fall“ aufnehmen kann, ist doch sein rechtlicher Aspekt noch schwieriger: Hier nämlich ist die Vorstellung des Opfers über den schädigenden Charakter seiner Handlung fehlerfrei. E weiß, dass er durch sein Tun die Ursache seines eigenen Todes setzt. Gegenstand seines Irrtums ist also nicht seine vorsätzliche Selbsttötung. E irrt vielmehr über die Suizidabsicht der A, also über den Sinn seines Handelns. Der von A beherrschte Irrtum des E liegt daher unterhalb der Schwelle zum Quasi-Tatbestandsirrtum. Ein solcher Irrtum ist ein bloßer Motivirr-

⁹ Quelle: Statistisches Bundesamt Deutschland, Pressemitteilung Nr. 303, 22.08.2008.

¹⁰ A.A. *Schmidhäuser* FS Welzel, 1974, S. 801 ff., der den Suizid als rechtswidrige Tat betrachtet, die für den Suizidenten jedoch straflos bleiben soll, weil dieser sich in einer entschuldigenden, notstandsähnlichen Lage befindet. Teilnehmer sollen dagegen nach akzessorischen Regeln zur Verantwortung gezogen werden.

¹¹ LK-*Roxin*,¹¹ 1992, § 25 Rn. 54. Der Einsatz von Schuldunfähigen stellt danach keine eigene Kategorie dar, sondern steht der Nötigungs- und der Irrtumsherrschaft nahe.

¹² Vgl. RGSt 39, 298; 62, 369; 70, 212, BGHSt 30, 363.

¹³ LK-*Schünemann*,¹² 2007, § 25 Rn. 80.

¹⁴ *Roxin* AT II, 2003, § 25 Rn. 70; *Kühl* AT, 2008, § 20 Rn. 48.

¹⁵ BGHSt 32, 38 (42).

tum. In der Frage, ob diese beiden Irrtümer trotz ihrer grundsätzlichen Verschiedenheit im Hinblick auf Tatherrschaftserwägungen gleich zu behandeln sind, scheiden sich die Geister. Es geht dabei um nichts weniger als um Strafbarkeit oder Strafflosigkeit – in unserem Fall sogar um „alles oder nichts“.¹⁶

2. Auffassung der Vorinstanz

Das LG Braunschweig lehnt eine straflose Teilnahme der A an fremder Selbsttötung ab und nimmt stattdessen Mord aus niedrigen Beweggründen an, begangen in mittelbarer Täterschaft. Das Schwurgericht stellt dabei entscheidend darauf ab, dass die A ihrem Ehemann den Willen zum gemeinsamen Suizid vorgespiegelt und ihn so bewogen hat, das Gift zu trinken.¹⁷

3. Auffassung der Revisionsinstanz

Der BGH tut sich schwerer damit, hier mittelbare Täterschaft zu bejahen. Er sieht wohl die Schwächen eines Motivirrtums und lässt daher die Frage „offen, ob eine derartige Irrtumserregung allein ausreicht, um die Täterschaft des arglistig Täuschenden zu begründen“. Stattdessen begründet er die Annahme mittelbarer Täterschaft folgendermaßen: A wollte „die Herrschaft über den von ihr geplanten Geschehensablauf fest in der Hand behalten“, sie setzte ihren Tatentschluss „in wenigen Stunden zügig durch“, sie hielt „den Zeitpunkt wegen der niedergeschlagenen Stimmung ihres Ehemannes für besonders geeignet“, sie sorgte dafür, dass er „nicht mehr zum ruhigen Überdenken ihres Vorschlages kam, indem sie auf sofortige Ausführung hinwirkte“, und sie bestimmte auch den anschließenden Geschehensablauf „in allen wesentlichen Einzelheiten“.¹⁸

4. Rezeption im Schrifttum

Nach überwiegender Auffassung ist die Eigenverantwortlichkeit des Selbstschädigers in Analogie zu den Regeln der Einwilligung zu bestimmen – „Einwilligungslösung“. Danach ist ein Suizid eigenverantwortlich, wenn für den Fall, dass nicht der Sterbewillige selbst, sondern ein anderer die Tötungshandlung vornähme, die Voraussetzungen einer wirksamen Einwilligung vorlägen. Hierbei kann es natürlich nur um die subjektiven Voraussetzungen der Einwilli-

gung gehen, denn ihrer objektiven Wirksamkeit steht § 216 StGB entgegen. Würde der Sterbewillige dagegen bei einer Tötung durch fremde Hand unter Voraussetzungen einwilligen, unter denen seine Erklärung nicht als ernstlich i.S.d. § 216 StGB anzusehen wäre, ist von mittelbarer Täterschaft auszugehen. Der Suizident handelt demnach insbesondere bei Willensmängeln nicht eigenverantwortlich.¹⁹ Als Willensmangel kommt auch der Motivirrtum in Betracht.

Nach anderer Auffassung ist die Verantwortlichkeit für Selbstverletzungen analog zur Verantwortlichkeit für Fremdverletzungen zu bestimmen. Danach ist der Suizid nur dann nicht als eigenverantwortlich anzusehen, wenn der Suizident statt seiner selbst einen anderen getötet und dabei unvorsätzlich gem. § 16 StGB oder ohne Schuld gem. §§ 19, 20, 35 StGB gehandelt hätte.²⁰ Das ist die sog. „Exkulpationslösung“, die den Kreis mittelbarer Täterschaft enger zieht und den Motivirrtum als unerheblich betrachtet.

Der überwiegende Teil des Schrifttums, der die „Einwilligungslösung“ favorisiert, folgt daher dem BGH – zumindest im Ergebnis.²¹ Dementsprechend lehnen Autoren, die die „Exkulpationslösung“ als vorzugswürdig erachten, eine Bestrafung wegen Mordes in mittelbarer Täterschaft ab.²²

5. Stellungnahme

Die grundsätzliche Unbeachtlichkeit des Motivirrtums im Zivilrecht²³ ist jedem Studenten des 1. Semesters aus dem Recht der Anfechtung geläufig. Nun macht es freilich einen Unterschied, ob jemand eine zum Vertragsschluss führende Willenserklärung extunc vernichten oder seinem Leben ein Ende machen möchte. Diese Erwägung mag der Begründung *Ren-*

¹⁹ Herzberg JA 1985, S. 336 ff.; Brandts/Schlehofer JZ 1987, S. 442 (443 f.); Kindhäuser LPK, ³2006, Vor §§ 211–222 Rn. 27.

²⁰ Botke, Suizid und Strafrecht, 1982, S. 247 ff.; LK-Roxin, ¹¹1992, § 25 Rn. 66; Charalambakis GA 1986, S. 485 (489 ff.).

²¹ Brandts/Schlehofer JZ 1987, S. 442; Neumann JA 1987, S. 244; Jescheck/Weigend AT, ⁵1996, § 62 II 1; Rengier BT II, ⁹2008, § 8 Rn. 6; Wessels/Hettinger BT I, ³²2008, Rn. 51; Kühl AT, ⁶2008, § 20 Rn. 50. Zurückhaltend Maurach/Gössel/Zipf AT II, ⁷1989, § 48 Rn. 91; kritisch zur „Einwilligungslösung“, aber dem BGH zustimmend Zaczek, Strafrechtliches Unrecht und die Selbstverantwortung des Verletzten, 1993, S. 35 f., 45 f.

²² LK-Roxin, ¹¹1992, § 25 Rn. 113; Ders. AT II, 2003, § 25 Rn. 71; SK-Hoyer, 116. Lfg. (Nov. 2008), § 25 Rn. 85; Charalambakis GA 1986, S. 485 (497 ff.); Murmann, Die Selbstverantwortung des Opfers im Strafrecht, 2005, S. 485 f., der allerdings nicht ausschließt, dass im Rahmen der ehelichen Beistandspflicht das Vertrauen darauf geschützt wird, dass ein Ehegatte dem anderen nicht täuschungsbedingt ein Motiv für den Suizid liefert.

²³ Statt aller: Palandt-Heinrichs, ⁶⁸2009, § 119 Rn. 29.

¹⁶ Der ebenfalls kontrovers diskutierten Frage, ob in einem solchen Fall der Veranlasser statt dessen wegen Tötung durch Unterlassen oder wenigstens wegen unterlassener Hilfeleistung zu bestrafen ist, soll hier nicht nachgegangen werden – vgl. dazu Charalambakis GA 1986, S. 485 (502 ff.).

¹⁷ LG Braunschweig, Urteil v. 23.5.1985, zitiert nach BGH GA 1986, 508.

¹⁸ BGH GA 1986, 508 f.

giers zur Annahme mittelbarer Täterschaft zugrunde liegen: „Im Interesse des Lebensschutzes muss die Entscheidung, in den Tod zu gehen, unabhängig davon mangelfrei sein, ob es um eine Selbst- oder Fremdschädigung geht.“²⁴ Wer sich nicht mit dem Gedanken des absoluten Lebensschutzes im Strafrecht begnügen möchte, aber auch die „Einwilligungslösung“ nicht schon mit dem Hinweis zu desavouieren versucht, dass die Behandlung von Willensmängeln bei der Einwilligung selbst streitbefangen ist,²⁵ muss sich mit dem Wesen des Motivirrtums und dem der mittelbaren Täterschaft auseinandersetzen.

a) Wesen des Motivirrtums

Es ist etwas anderes, ob sich derjenige, der eine selbstschädigende Handlung vornimmt, über deren Qualität oder über deren Sinn irrt. In ersterem Fall fehlt ihm überhaupt die Einsicht, sich selbst zu schaden, in letzterem Fall entscheidet er sich bewusst für den Untergang des eigenen Rechtsgutes. Der „falsch motivierte“ Suizident geht sehenden Auges in den Tod, sein Irrtum bezieht sich auf die Absichten des Veranlassers, nicht aber auf das von §§ 211 ff. StGB geschützte Rechtsgut des menschlichen Lebens. Sein Irrtum ist nicht rechtsgutsbezogen.²⁶

Dem wird entgegnet, die Rechtsgutsbezogenheit eines solchen Irrtums könne bei anderer Betrachtung durchaus bejaht werden, wenn nämlich statt des objektiven ein subjektiver Maßstab unter Berücksichtigung der Wertsetzungen des Opfers angelegt werde.²⁷ Für unseren Fall hieße das: Die Hoffnung auf ein gemeinsames Weiterleben nach dem Tode, der E Ausdruck verleiht („dann bleiben wir für immer zusammen“), ändert nach objektiven Maßstäben nichts am Wert des irdischen Lebens. Unter subjektiven Gesichtspunkten, also aus der Sicht des E, erscheint dagegen die Preisgabe des eigenen Lebens angesichts des Motivs gemeinsamen Sterbens und insbesondere gemeinsamen Weiterlebens („für immer zusammen“) in ungleich höherem Maße nachvollziehbar. Wird nun der gemeinsame Tod vorgetäuscht, ist der daraus erwachsende Irrtum nach subjektiven Wertvorstellungen rechtsgutsbezogen. Dieser Ansatz wird damit verteidigt, dass er den Strafrechtsschutz ausdehnt. Allein die Verkürzung stünde in Widerspruch zu § 216 StGB. Die objektive Bestimmung des Rechtsgutes verkürze dagegen den Schutz für „unvernünftige“ Selbstschädigungen, wobei es vor allem an gesicherten Kriterien fehle, was als „vernünftig“ im

Sinne der objektiven Bestimmung gelten könne.²⁸

Dem ist jedoch entgegenzutreten. Wenn zunächst auf die Verkürzung des Strafrechtsschutzes hingewiesen und gegen eine objektive Bestimmung des Rechtsgutes vorgebracht wird, im Falle einer Selbsttötung würde auf diese Weise der Urheber des Motivirrtums als bloßer Teilnehmer an einer tatbestandslosen Haupttat straflos gestellt,²⁹ so wird hier das Ergebnis mit der Begründung gleichgesetzt. Der Vorwurf zirkulärer Logik liegt nahe. Die Ausdehnung des Strafrechtsschutzes kann sich als Argument nicht selbst genügen. Sie ist, weil ihre Kehrseite nun einmal die Ausdehnung der Strafbarkeit ist, auf Rechtfertigung verwiesen. Sodann trifft der Vorwurf fehlender gesicherter Kriterien doch gerade diejenigen, die für eine subjektive Bestimmung des Rechtsgutes eintreten. Wie wären etwa Fälle zu entscheiden, in denen über den Abstieg des Lieblingsvereins, über negative Entwicklungen der Weltwirtschaft, über ungünstige Wendungen der politischen Situation, über die Auszahlung der Lebensversicherung bei Suizid, über die Untreue des Ehepartners oder über den Tod eines Angehörigen getäuscht wird?³⁰ Wo erlangt der Vordermann jene Werkzeugqualität, die für mittelbare Täterschaft konstitutiv ist? Die Grenzziehung ist allzu schwierig, denn die Bedeutung, die die Täuschung im Motivationsgefüge des Suizidenten einnimmt, bleibt unklar. Niemand erhebt normalerweise schon allein deshalb die Hand gegen sich selbst, weil auch ein anderer dies zu tun behauptet.³¹

In unserem Fall drängt sich doch die Frage geradezu auf, wie E seiner Frau nur so leicht glauben konnte, sie werde ihm in den Tod folgen, wo er doch um ihre Affäre mit R wusste, bei der er nur „Störfaktor“ war. Ob die Täuschung der A wirklich tatentscheidend oder nur der Anstoß für ein schon länger in Betracht gezogenes Vorhaben war, oder ob die A sogar um eine etwaige Suizidneigung des E wusste und sich diese gezielt zunutze machte, bleibt im Dunkel. Psychologische Hintergründe lassen sich nun einmal schwer ausleuchten. Daher bringt auch eine Anordnung suizidauslösender Motivirrtümer nach tendenziell abnehmendem Gewicht, etwa nach der Qualität des ansonsten zu erwartenden weiteren Lebens, nach Folgen des Todes und nach Umständen des Todes,³² keine Klarheit. Die Bewertungsbasis bleibt hypothetisch, jeder Versuch einer Antwort führt ins Beliebig – ein Zustand, der angesichts der Strafdrohung

²⁴ Rengier BT II, 92008, § 8 Rn. 5.

²⁵ Hierzu Kindhäuser LPK, 32006, Vor § 13 Rn. 179 ff.

²⁶ LK-Roxin, 111992, § 25 Rn. 113; Charalambakis GA 1986, S. 485 (497).

²⁷ Brandts/Schlehofer JZ 1987, S. 442 (447 f.).

²⁸ Brandts/Schlehofer JZ 1987, S. 442 (448).

²⁹ So Brandts/Schlehofer JZ 1987, S. 442 (448).

³⁰ Beispiele bei LK-Roxin, 111992, § 25 Rn. 113; Charalambakis GA 1986, S. 485 (502).

³¹ LK-Roxin, 111992, § 25 Rn. 110, 113; ders. AT II, 2003, § 25 Rn. 71.

³² So der Vorschlag von Neumann JA 1987, S. 244 (253 f.).

der §§ 211, 212 StGB nicht hingenommen werden kann.³³

Sicherheit bietet dagegen die objektive Bestimmung des Rechtsgutes: Das von den Tötungsdelikten geschützte Rechtsgut ist das menschliche Leben, Tathandlung ist dessen Beendigung. Über irgendeine Motivation sagen die Tatbestände nichts. Wer sich, von einer irgendwie gearteten Jenseitsvorstellung motiviert, aus dem Diesseits verabschieden möchte, weiß, dass er dazu sein irdisches Leben beenden muss. Dasselbe gilt für denjenigen, der eine solche Motivation gar nicht haben kann, weil er davon überzeugt ist, nach dem Tod ins Nichts zu sinken. In beiden Fällen muss sich der Suizident bewusst sein, dass er sich selbst tötet – unabhängig von subjektiven Wertsetzungen, die ihn leiten oder nicht leiten. Weiß er um diesen Umstand, liegen alle sonst möglichen Fehlvorstellungen außerhalb dessen, was den Inhalt des gesetzlichen Tatbestandes ausmacht. Freilich ist mittelbarer Täter, wer durch Vortäuschung selbstmordmotivierender Umstände das Opfer in eine § 20 StGB entsprechende Paniksituation stürzt oder es in eine analog § 35 StGB zu beurteilende Situation bringt, wenn etwa der Täter durch die wahrheitswidrige Behauptung, er habe das Opfer mit einer qualvoll wirkenden Substanz vergiftet, dieses veranlasst, sich selbst zu töten, um so den Qualen zu entgehen.³⁴ Die Grenze, an der Tatherrschaft über den sich selbst Verletzenden i.S.v. § 25 I, 2. Alt. StGB wirkmächtig wird, wird markiert von §§ 16, 19, 20, 35 StGB. Wo aber solche gesetzlich erfassbaren Umstände nicht vorliegen, kann von Tatherrschaft nicht gesprochen werden.

b) Motivirrtum bei Fremd- und Selbstschädigung

Des Weiteren ergibt sich eine Ungereimtheit, wenn man in Fällen der Selbstschädigung einen Motivirrtum als ausreichend zur Begründung mittelbarer Täterschaft erachtet. In den Fällen einer Fremdschädigung begründet nämlich ein Motivirrtum, wenn es sich nicht um den Sonderfall eines Irrtums über quantifizierbares Unrecht handelt,³⁵ nach einhelliger Auffassung keine mittelbare Täterschaft kraft Irrtumsherrschaft, sondern führt zur Bestrafung des Täuschenden wegen Anstiftung. Wer einen anderen veranlasst, den politischen Gegner zu töten, und ihm verspricht, er werde für diese „Heldentat“ ins Para-

dies kommen, ist selbstverständlich nicht mittelbarer Täter eines Mordes, sondern Anstifter.³⁶

Diese unterschiedliche Wertung wird damit begründet, dass in Fällen der Selbstschädigung jene Hemmung fehle, die bei der Fremdschädigung wirke, nämlich das Bewusstsein, Unrecht zu tun, und die Aussicht, dafür bestraft zu werden. Bei der Verletzung von fremden Rechtsgütern könne der Grund des Erfolges kaum in dem Tatmotiv des Vordermannes bestehen, denn dieses werde ja durch das jeweilige gesetzliche Verbot blockiert. Die Erregung eines Motivirrtums lasse, anders als die Erregung eines Tatbestandsirrtums, den Normbefehl unberührt und begründe daher noch nicht die für mittelbare Täterschaft erforderliche Tatherrschaft des Hintermannes. Wo jemand aber, wie in Fällen der Selbstschädigung, durch keinen Normbefehl gehindert werde, sei der Grund des Erfolges sowohl in dem Entschluss zur Selbstschädigung als auch in dem dahin führenden Motiv zu sehen. Wer nun durch Täuschung den Entschluss zur Selbstschädigung auslöse oder ausnütze, erlange auf diesem Wege Tatherrschaft und sei mittelbarer Täter.³⁷

Während aber im Falle der Fremdschädigung das Hemmnis in der Furcht vor Bestrafung besteht, die nicht gewiss, sondern nur möglich ist, besteht doch im Falle der Selbstschädigung das Hemmnis in nichts weniger als in der Furcht vor der zu erleidenden schädigenden Wirkung, die nicht nur möglich, sondern gewiss ist.³⁸ Auf unseren Fall bezogen: E weiß, dass er, wenn er aus der Flasche trinkt, unter Qualen sterben wird. Daraus, dass der Selbstschädigung kein Normbefehl entgegensteht, den Schluss zu ziehen, dass es entweder gar keine Hemmschwelle gibt, oder dass das Opfer „nur“ den eigenen Lebenswillen überwinden muss,³⁹ ist also verfehlt. Man mag einwenden, der Suizident achte sein Leben ohnehin gering. Doch dieselbe Geringschätzung kann auch ein skrupelloser Täter dem Rechtsgut eines Dritten entgegenbringen. Der Normbefehl kann von gleich starker und gleich schwacher Wirkung sein wie der Lebenswille. Der Urheber eines Motivirrtums hat also nicht mehr Tatherrschaft über den Selbstschädiger, der nicht die Hürde des Normbefehls zu überwinden hat, als über den Fremdschädiger, der sich erst zur Negation des Normbefehls entschließen muss.

c) Einmal mehr: das Rechtsgefühl

Es regt sich das Rechtsgefühl, das im Falle von Selbstschädigungen, insbesondere von Selbsttötungen, für

³³ Charalambakis GA 1986, S. 485 (494); LK-Roxin, ¹¹1992, § 25 Rn. 68.

³⁴ Beispiel bei Schmidhäuser AT, ²1984, 10/86.

³⁵ Der wiederum umstritten ist: hierzu LK-Schünemann, ¹²2007, § 25 Rn. 97 ff. Allerdings lässt sich die Tötung eines Menschen dieser Fallgruppe gerade nicht zuordnen, weil sich das Rechtsgut Leben einer Quantifizierung entzieht.

³⁶ Beispiel bei LK-Roxin, ¹¹1992, § 25 Rn. 110.

³⁷ LK-Schünemann, ¹²2007, § 25 Rn. 107.

³⁸ LK-Roxin, ¹¹1992, § 25 Rn. 67.

³⁹ Diesen Eindruck vermittelt LK-Schünemann, ¹²2007, § 25 Rn. 107.

die Beachtlichkeit des Motivirrtums und damit für eine Bestrafung der kaltschnäuzigen A als mittelbare Täterin eines Mordes spricht. So ist bei *Kühl* zu lesen: „Im Bereich von Selbsttötungen ist man freilich geneigt, auch das Hervorrufen eines Motivirrtums zu sanktionieren.“⁴⁰ Sicherlich lassen sich im Einzelfall Ergebnisse erzielen, die das Rechtsgefühl befriedigen. Nun ist aber *Puppe* grundsätzlich darin zuzustimmen, dass bei Einwänden, die an das allgemeine Rechtsgefühl appellieren oder sich auf eine vorstrafrechtliche Intuition berufen, Vorsicht geboten ist.⁴¹ All zu schnell lassen Billigkeitserwägungen an die Stelle einer systematischen eine spontane Rechtsanwendung treten. Doch immerhin weist das Rechtsgefühl hier nicht völlig in die Irre. Wenn nämlich *Herzberg* betont, dass es keinen Rechtssatz gebe, wonach jede Art von Mitwirkung an einem Suizid straflos sei,⁴² dann ist ihm jedenfalls insoweit zuzustimmen, als sich die Straflosigkeit aus der Akzessorietät der Teilnahme und gerade nicht aus fehlender Strafwürdigkeit ergibt. Dies bestätigt ein Blick in die Strafgesetzbücher anderer europäischer Staaten, die als eigenständigen Tatbestand die Verleitung zum Suizid enthalten.⁴³ Doch der Protest des Rechtsgefühls darf nicht zum Anlass genommen werden, Zurechnungsfiguren wie die mittelbare Täterschaft zu überdehnen, um Strafbarkeitslücken zu schließen.

III. Nötigungsherrschaft?

Der Vollständigkeit halber sei auf die Begründung des BGH eingegangen, der sich nicht auf Irrtumsherrschaft festlegen möchte, sondern auf den von A ausgeübten Druck abstellt. Die Argumente, die bei der Irrtumsherrschaft gegen die „Einwilligungs-“ und für die „Exkulpationslösung“ sprechen, gelten indes auch für die Nötigungsherrschaft. Statt einer unklaren, einzelfallorientierten Abgrenzung ist hier eine entsprechende Anwendung des § 35 StGB angezeigt. Mittelbarer Täter ist daher nur, wer mit einer Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit droht. Nötigungen unterhalb dieser Schwelle kann und muss man standhalten.⁴⁴ Wenn sich E auch in einem Zustand der Depression befand und die A mit kalter Raffinesse vorgegangen ist, so reichen ihre Handlungen doch nicht an diese Schwelle heran. Unterhalb dessen

bleibt aber die Grenzziehung bei der Nötigungsherrschaft ebenso unsicher. So müsste selbst der BGH, wollte er sich nicht auf das dünne Eis des Motivirrtums begeben, mittelbare Täterschaft wohl ablehnen, wenn die von ihm mühevoll angeführten Indizien auch nur teilweise entfielen, wenn also die A nicht auf sofortige Ausführung gedrängt, dem E kein „letztes Mal“ versprochen oder keine oberflächlichen sexuellen Handlungen an ihm vorgenommen hätte.

IV. Zusammenfassung und Ausblick

Wo kein Quasi-Tatbestandsirrtum, sondern nur ein Motivirrtum vorliegt und auch die Schwelle der §§ 19, 20, 35 StGB nicht überschritten wird, ist in Fällen der Selbsttötung eine Strafbarkeit wegen Totschlags bzw. Mordes in mittelbarer Täterschaft abzulehnen. Hiesigen Erachtens hat sich A daher nicht strafbar gemacht. Doch ist fehlende Strafbarkeit nicht dasselbe wie fehlende Strafwürdigkeit. Dem könnte de lege ferenda, zumal in einer Zeit, in der nach wie vor über aktive und passive Sterbehilfe gestritten wird, eine Norm nach Art des Art. 115 SchwStGB Rechnung tragen:

„Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmorde verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.“

Das Gericht stünde dann nicht mehr vor der Entscheidung zwischen einer Verurteilung wegen Mordes und einem Freispruch.⁴⁵ De lege lata aber muss die Suizidveranlassung durch bloße Erregung eines Motivirrtums straflos bleiben. Das Gerechtigkeitsempfinden mag gegen solche Falschheit und Hinterlist protestieren, die, um zum Anfang zurückzukehren, hier offenbar werden. Doch es muss, um abermals den Dichter zu bemühen, bis auf weiteres dabei bleiben:

„Was nicht verboten ist, ist erlaubt.“⁴⁶

⁴⁰ *Kühl* AT, 62008, § 20 Rn. 49. Vgl. *Stratenwerth/Kuhlen* AT I, 52004, § 12 Rn. 71.

⁴¹ Vgl. *Puppe* AT I, 2002, § 20 Rn. 44. Zu unserem Fall: *Muñoz Conde* ZStW 106 (1994), S. 547 (549).

⁴² *Herzberg* JuS 1975, S. 38.

⁴³ Beispielhaft genannt seien Art. 115 SchwStGB, § 78 ÖStGB (Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren) sowie Art. 143 des spanischen Código Penal (Freiheitsstrafe bis zu acht bzw., wenn die Mitwirkung bis zum Moment des Todesintritts andauert, bis zu zehn Jahren).

⁴⁴ *Roxin* AT II, 2003, § 25 Rn. 54 ff.

⁴⁵ Wobei nicht übersehen werden darf, dass auch eine solche Norm neue Fragen aufwürfe – vgl. *Charalambakis* GA 1986, S. 485 (502).

⁴⁶ *Friedrich v. Schiller*, Wallensteins Lager, 6. Auftritt.